

Geschäftsordnung des Schulelternbeirates am Ludwig-Meyn-Gymnasium Uetersen Fassung vom 24.02.2022



1. Grundlage

Diese Geschäftsordnung gilt im Rahmen der Verfahrensgrundsätze des jeweils gültigen Schulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie der entsprechenden Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen (Wahlverordnung für Elternbeiräte – WahlVOEB). Demnach kann eine Person nicht mehrfach Mitglied desselben Schulelternbeirates (SEB) sein.

(Anm.: Eine Person kann mehrfach Mitglied verschiedener Klassenelternbeiräte sein. Sie kann jedoch nur einmal SEB-Delegierte/r sein und dann auch keine Vertretungsaufgaben für andere Klassen wahrnehmen.)

2. Aufgaben des Schulelternbeirates

Der Schulelternbeirat des LMGs vertritt die Eltern und unterstützt im Rahmen der gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten die Schulleitung und Lehrerschaft, um unsere Schülerinnen und Schüler bestmöglich auf ihr Leben vorzubereiten. Neben dem schulischen Bildungsauftrag übernehmen Schule und Eltern partnerschaftlich den Erziehungsauftrag. Dafür wollen wir als Elternbeirat am LMG individuell sowie bedarfsgerecht unterstützen als auch die Lösung von Konflikten innerhalb der Schulgemeinschaft in einem konstruktiven Dialog innerhalb des Elternbeirats und mit der Schulleitung voranbringen.

Der Schulelternbeirat (SEB) berät die Gremien der Schule konstruktiv in wesentlichen Belangen aus Sicht der Eltern und wahrt die Interessen beider Seiten. Nach außen hin verhält er sich stets loyal zur Schule und deren unterstützenden Organisationen. Der SEB ist ein Forum für Information und Aussprache über die Schule. Er kann Anregungen und Vorschläge der Eltern zu Struktur und Gestaltung der Schule den zuständigen Gremien unterbreiten und mit diesen diskutieren.

Der SEB erörtert alle die Schule und die Schülerschaft betreffenden Fragen und muss vor allem vor wichtigen Entscheidungen der Schule (insbesondere in den Schulkonferenzen und auf den turnusmäßigen Treffen mit der Schulleitung) gehört werden. Insbesondere gilt dies für die Themen und Bereiche, die gemäß den gesetzlichen Regelungen für die Mitwirkung der Elternschaft vorgesehen sind.

Der SEB kann in Ausschüssen zu aktuellen schulübergreifenden Themen mitarbeiten. Diese können vom SEB nach Bedarf gebildet und auch wieder aufgelöst werden. Die Mitglieder des SEB arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohl der Kinder und der Schule aus. Die Mitglieder des SEB berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit.

Private Angelegenheiten von Eltern, Schülern und Schülerinnen und Lehrerinnen und Lehrern sind nicht Bestandteil von SEB-Veranstaltungen.

Der zur Kommunikation mit den SEB-Delegierten und den Vertretern bzw. Vertreterinnen der SEB-Delegierten genutzte E-Mail-Verteiler ist nur für schulische Themen und Angelegenheiten gedacht und daher auch ausschließlich für diese Zwecke zu verwenden.

3. Zusammensetzung des Schulelternbeirates

Der Schulelternbeirat (SEB) wird aus je einem von den Klassenelternbeiräten aus ihrer Mitte gewählten Mitglied (=SEB-Delegierte/r mit Stimmrecht) gebildet. Jeder Klassenelternbeirat wählt zudem aus seiner Mitte eine/n Stellvertreter/in für den/die SEB-Delegierte/n. Diese Personen werden wie der gesamte Klassenelternbeirat von dem/r Wahlleiter/in auf dem Wahlprotokoll vermerkt und dem SEB-Vorstand und der Schulleitung unverzüglich bekannt gegeben. Nur der/die SEB-Delegierte und im Verhinderungsfall sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in sind im SEB für eine Klasse stimmberechtigt.

Alle weiteren gewählten Klassenelternvertreter/innen können ohne Stimmrecht an der SEB-Sitzung teilnehmen. Sie können den/die SEB-Delegierte/n oder seine(n)/ihre(n) Vertreter/in im Verhinderungsfall nicht vertreten.

(Anm.: Am LMG wird die Gruppe aller gewählten Klassenelternbeiräte unabhängig von Positionen aus Tradition Gesamtelternbeirat genannt, da diese Gruppe im offiziellen Sprachgebrauch keinen Namen hat.)

4. Vorstand des Schulelternbeirates

Der Schulelternbeirat (SEB) wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus der/m Vorsitzenden, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden und maximal zwei Beisitzern besteht. Außerdem gehören zum Vorstand der/die Kreisdelegierte und der/die stellvertretende Kreisdelegierte, die ebenfalls vom SEB aus seiner Mitte gewählt werden. Jedes Mitglied wird für zwei Schuljahre gewählt.

Die Mitglieder des SEB-Vorstands sind verpflichtet, dem SEB über die Arbeit im SEB-Vorstand im Rahmen der gesetzlich zulässigen Form zu informieren. Als Interessenvertreter/innen der Elternschaft haben die Vorstandsmitglieder der Elternschaft die Beschlüsse des SEBs zu respektieren, diese mit in die Sitzungen zu nehmen und möglichst im Vorfeld zu anstehenden Entscheidungen im Schulvorstand die Meinung des SEB einzuholen und/oder einen SEB-Beschluss herbeizuführen.

Der SEB-Vorstand berichtet dem SEB in den jeweiligen SEB-Sitzungen und informiert den SEB zwischen den SEB-Sitzungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums über die Entwicklung aktueller SEB-relevanter Themen und Sachverhalte. Der SEB-Vorstand bindet den SEB im Vorfeld von Entscheidungen basisdemokratisch ein und trifft keine schulrelevanten Entscheidungen ohne Konsultation des SEBs. Das Gebot der Vertraulichkeit ist zu beachten.

Geschäftsordnung des Schulelternbeirates am Ludwig-Meyn-Gymnasium Uetersen Fassung vom 24.02.2022



5. Sitzungen

Zu den Sitzungen des Schulelternbeirates (SEB) ist in der Regel mit einer Frist von einer Woche bzw. zwei Wochen bei anstehenden Wahlen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (üblicherweise per Mail) durch den Vorstand einzuladen. Eingeladen wird der Gesamtelternbeirat.

Die Einladung von Gästen erfolgt ebenfalls durch den Vorstand.

Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und ist für den geordneten Ablauf gemäß der Tagesordnung verantwortlich.

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen mit Stimmkarten; auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes erfolgt eine geheime, schriftliche Abstimmung. Der SEB wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr zur Sitzung einberufen. Er muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Schulleiter es verlangen. An den Sitzungen des SEB nimmt auf Einladung des Vorstandes der Schulleiter oder ein Mitglied der Schulleitung teil. Die Sitzungen des SEB sind schulöffentlich.

6. Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung versandt. Zusätzliche Tagesordnungspunkte sollten dem Vorstand spätestens einen Tag vor der SEB-Sitzung schriftlich vorliegen (auch per Mail möglich). Zusätzlich kann bei Beginn der SEB-Sitzung die Ergänzung der Tagesordnung beantragt werden.

Zu Beginn der SEB-Sitzung entscheidet der SEB über die endgültige Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.

7. Redner/innenliste

Zu jedem Tagesordnungspunkt wird eine Redner/innenliste geführt. Die Einträge erfolgen in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Von dieser Redner/innenliste kann abgewichen werden, wenn es sich zur Sachklärung als notwendig erweist. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende.

Ein Antrag auf Schluss der Redner/innenliste kann nur bei der Behandlung von Anträgen gestellt werden, über die bereits ein Austausch erfolgt ist. Dieser Antrag auf Schluss der Redner/innenliste kann nicht im Anschluss an einen eigenen Wortbeitrag gestellt werden. Wird der Antrag auf Schluss der Redner/innenliste mit der Mehrheit der Stimmberechtigten angenommen, so wird die Redner/innenliste zu diesem Tagesordnungspunkt geschlossen. Basis für den offenen Meinungsaustausch in den SEB-Sitzungen ist ein respektvoller und sachlicher Umgang, um etwaige Konflikte zielorientiert und objektiv lösen zu können.

8. Beschlüsse

Die Sitzung des Schulelternbeirates (SEB) ist gemäß gültigem Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Abstimmungen sind in der Regel offen; auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes erfolgt eine geheime, schriftliche Abstimmung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Eine Abstimmung in Abwesenheit („Briefwahl“) ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Sie gelten als „nicht abgegeben“. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden.

9. Ausschüsse

Zur Vorbereitung von Entscheidungen können Ausschüsse zu bestimmten Themenbereichen eingesetzt werden. Die Arbeit der Ausschüsse soll der effizienten Bearbeitung thematischer Schwerpunkte dienen. An einer Mitarbeit Interessierte melden sich beim Vorstand. Die Ergebnisse der Ausschussarbeit werden intern dem Vorstand berichtet und bei den SEB-Sitzungen vorgestellt.

10. Schulkonferenz

Der Schulelternbeirat (SEB) wählt die Mitglieder der Schulkonferenz und deren Vertretungen für zwei Schuljahre. Der/die Vorsitzende des SEB ist Kraft Amtes Mitglied der Schulkonferenz.

11. Fachkonferenzen

Der Schulelternbeirat (SEB) wählt je zwei Fachkonferenzteilnehmer/innen pro Fach aus der Elternschaft für die Dauer von zwei Schuljahren. Als Vertretung für alle Fachkonferenzteilnehmer/innen können die Mitglieder des Vorstandes einspringen. Jede/r Fachkonferenzteilnehmer/in sollte nur in einer Fachkonferenz Mitglied sein. Von den Fachkonferenzteilnehmern/innen wird von jeder Konferenz innerhalb von zwei Wochen ein Kurzprotokoll erstellt und an den Vorstand gesandt. Dieser versendet das Protokoll an die Klassenelternvertreter/innen, so dass sehr zeitnah Informationen an die Eltern gelangen.

12. Zeitliche Begrenzung

Die Dauer der SEB-Sitzung sollte zwei Stunden nicht überschreiten. Nicht abgehandelte Tagesordnungspunkte werden auf die Tagesordnung der nächsten SEB-Sitzung oder einer Sondersitzung des SEB gesetzt.

13. Niederschriften, Protokollführung

Ein Mitglied des Vorstandes des SEB fertigt eine Niederschrift über die SEB-Sitzung an. Die Niederschrift muss Ort, Beginn und Ende der Sitzung, eine Liste der Teilnehmer/innen, die behandelten Tagesordnungspunkte, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen und die Wahlergebnisse enthalten.

Die Niederschrift erfolgt in der Regel als Ergebnisprotokoll. Dieses wird den Mitgliedern des Gesamtelternbeirates innerhalb von zwei Wochen als „vorläufiges Protokoll“ (Kennzeichnung: Entwurf) per Mail zugesandt und auf der nächsten SEB-Sitzung genehmigt bzw. entsprechend geändert. Nach der Genehmigung/Änderung durch den SEB kann die Niederschrift der Schulöffentlichkeit zugeleitet werden. Vor der Genehmigung/Änderung durch den SEB darf die Niederschrift nur mit der Kennzeichnung „Entwurf“ der Schulöffentlichkeit zugeleitet werden.

14. Vertraulichkeit

Zu Beginn der ersten SEB-Sitzung weist der/die Vorsitzende auf die Verschwiegenheitspflicht hin. Die Mitglieder des SEB haben über die in ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und Berichte der Schule Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Grundlage ist §76 Absatz 1 des Schulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. V. m. mit §95 und 96 des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

15. Kasse

Der SEB-Vorstand führt eine Handkasse für Büromaterialien und kleinere Ausgaben. Einnahmen, die 100,- € überschreiten, werden dem Verein der Freunde des LMG in Uetersen e.V. gespendet.

Die Kassenführung und die Vertretung übernehmen zwei Vorstandsmitglieder. Der Vorstand entscheidet intern über die Verteilung der Aufgaben. Die Kassenführung erstellt jährlich einen offiziellen Kassenbericht, der auf der ersten SEB-Sitzung verlesen wird.

Größere Ausgaben, die der Arbeit des SEB an der Schule dienen (z.B. Schlüsselanhänger für die Abiturienten, ein jährliches kleines Dankeschön an Lehrer und Schulpersonal), werden regulär beim Verein der Freunde beantragt.

16. Änderung der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderungen der Geschäftsordnung sind gleichzeitig mit der Einladung zur SEB-Sitzung bekannt zu geben. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Geschäftsordnung des Schulelternbeirates am Ludwig-Meyn-Gymnasium Uetersen Fassung vom 24.02.2022



17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Mitglieder des Schulelternbeirates (SEB) verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

18. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 24.02.2022 nach Beschluss durch den Schulelternbeirat (SEB) am 23.02.2022 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 18.09.2019. Die Geschäftsordnung kann auf der Homepage des LMG unter der Rubrik *Elternarbeit* eingesehen werden.